

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-1844-2/91

Wien, 8. August 1991

Entwurf eines Bundesgesetzes  
zur Neuordnung der Rechts-  
verhältnisse der Öster-  
reichischen Bundesbahnen  
(Bundesbahngesetz 1991);  
Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates

12/SN - 67/ME

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>67</u> -GE/19
Datum: 1 3. AUG. 1991
Verteilt 1 6. Aug. 1991

*H. Klauingbauer*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-  
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-  
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

  
Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG

Postfach MD-Büro des Magistratsdirektors

Postleitzahl 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82123

MD-1844-2/91

Wien, 8. August 1991

Entwurf eines Bundesgesetzes  
zur Neuordnung der Rechts-  
verhältnisse der Öster-  
reichischen Bundesbahnen  
(Bundesbahngesetz 1991);  
Begutachtungsverfahren;  
Stellungnahme

zu GZ. 210.559/4-II/1-1991

An das  
Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft  
und Verkehr

Auf das do. Schreiben vom 11. Juni 1991 beehrt sich das  
Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten  
Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Allgemeines:

Zunächst ist aus verfassungsrechtlicher Sicht anzumerken,  
daß eine Mitwirkung des Nationalrates an der Festsetzung von  
Eisenbahntarifen im vorliegenden Entwurf nicht mehr vorge-  
sehen ist, was Medienberichten zufolge durchaus Absicht und  
keineswegs ein Versehen ist. Das Gebot des Art. 54 B-VG  
kann aber nicht einfach dadurch aufgehoben werden, daß  
das Bundesbahngesetz 1991 keine dem § 11 Abs. 3 lit. a  
des geltenden Bundesbahngesetzes entsprechende Bestimmung

- 2 -

enthält, die den Zusammenhang mit dem Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, herstellt, welches gemäß § 23 ÜG 1920 als Bundesverfassungsgesetz gilt. Da der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nach dem Entwurf (§ 12 Abs. 5) nur mehr "zur Vorbereitung und Durchführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Beschlüsse der Bundesregierung" zuständig ist, entfällt seine im geltenden Bundesbahngesetz vorgesehene Aufgabe, die Tarifgestaltung betreffende Anträge der Bundesregierung nach dem zitierten Gesetz aus dem Jahre 1920 vorzubereiten und durchzuführen. Ohne Aufnahme einer Verfassungsbestimmung, durch die Art. 54 B-VG geändert wird, muß die vorgesehene Ausschaltung der Mitwirkungsrechte des Nationalrates bei der Festsetzung der Eisenbahntarife als verfassungswidrig betrachtet werden.

Bemerkt wird außerdem, daß in dem Entwurf Übergangs- und Schlußbestimmungen sowie die im § 16 Abs. 2 erwähnte Anlage über die Gliederung des Jahresabschlusses fehlen und die Erläuterungen nur bis zum § 20 reichen.

#### Zu einzelnen Bestimmungen:

##### Zu § 2 Abs. 4 und 5:

Die Befugnis des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, ohne jede Mitwirkung anderer Organe in Verhandlungen mit den Österreichischen Bundesbahnen jährlich die Entgelte für deren gemeinwirtschaftliche Leistungen festzulegen, ist aus der Sicht der Länder im Hinblick auf den § 2 Abs. 5 des Entwurfes bedenklich. Wenn ein Land einen Beitrag zur Deckung der Kosten gemeinwirtschaftlicher Leistungen erbringen soll, damit diese Leistungen den Österreichischen Bundesbahnen "aufgetragen" (wohl besser: übertragen) werden, wird dem betreffenden Land billigerweise wohl auch ein Einfluß auf die Verhandlungen über die Entgelte zugestanden werden müssen. Die Stellung der Länder wird gegenüber dem § 2 Abs. 6 des geltenden Bundesbahngesetzes

- 3 -

ohnehin schon durch die bloße Möglichkeit einer Beitragsforderung verschlechtert.

Wie der regionale und der überregionale Teil des Interesses an einer gemeinwirtschaftlichen Leistung bestimmt werden sollen, bleibt völlig offen, obwohl dieser Anteil für den vorgesehenen Kostenanteil des Landes entscheidend sein würde. Wohl aber wäre eine Verpflichtung der Bundesregierung zur Erlassung einer Übertragungsverordnung gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfes denkbar, wenn ein Land bereit ist, die Kosten einer gemeinwirtschaftlichen Leistung voll zu übernehmen. Als eine solche Leistung kommt etwa eine Tarifermäßigung für bestimmte Fahrausweise in Betracht (vgl. dazu § 18 lit. b des geltenden Bundesbahngesetzes über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen).

Zu § 4 Abs. 1:

Der Entwurf unterscheidet zwischen der Bestellung zum Mitglied des Vorstandes und der Ernennung von zwei Mitgliedern zum Vorsitzenden bzw. zum Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Bestellung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 durch den Verwaltungsrat. Wer die Ernennung zum Vorsitzenden bzw. zum Stellvertreter des Vorsitzenden vorzunehmen hat, ist nicht ausdrücklich geregelt. Da diese Aufgabe offensichtlich dem Verwaltungsrat zugedacht ist (siehe § 4 Abs. 5), sollte das Kurationsorgan auch ausdrücklich genannt werden.

Zu § 4 Abs. 3:

Es wird darauf hingewiesen, daß dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ein Zustimmungsrecht nur für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes zukommt. Auf die Ernennung je eines dieser Mitglieder zum Vorsitzenden bzw. zum Stellvertreter des Vorsitzenden hat er nach der vorgesehenen Formulierung keinen Einfluß.

- 4 -

Zu § 4 Abs. 6:

Unklar ist, um welche "Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art" es sich hier handelt, da nach den Erläuterungen zum Entwurf die Mitglieder des Vorstandes keine beamtenrechtliche Stellung haben. Die Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 regelt nur die Pensionsansprüche der Bundesbahnbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen, wobei als Bundesbahnbeamte jene Personen gelten, die gemäß § 1 Abs. 1 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1964 als "Bundesbahnbeamte" angestellt wurden.

Im übrigen fällt auf, daß im Entwurf einmal von "Vorstandsmitgliedern", ein anderes Mal wieder von "Mitgliedern des Vorstandes" die Rede ist. Hier sollte eine einheitliche Diktion verwendet werden.

Zu § 6 Abs. 5 letzter Satz:

Gemäß § 6 Abs. 2 hat die Personalvertretung sechs Mitglieder aus dem Kreis der Dienstnehmer der Österreichischen Bundesbahnen zu entsenden. Nach der genannten Bestimmung ist jedenfalls nicht erforderlich, daß diese Bediensteten auch eine Funktion als Personalvertreter ausüben. § 6 Abs. 5 letzter Satz geht aber offensichtlich davon aus, daß es sich bei den so entsendeten Mitgliedern um Personalvertreter handeln müsse. Diesbezüglich sollte eine Klarstellung erfolgen.

Zu § 6 Abs. 6 bis 8:

§ 6 Abs. 6 und 7 regelt das Recht bzw. die Pflicht des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrates zu widerrufen. Gemäß § 6 Abs. 8 ist auch der Widerruf der Entsendung vorgesehen. Es fehlt allerdings eine Regelung dahingehend,

- 5 -

unter welchen Voraussetzungen die Personalvertretung die Entsendung von Mitgliedern des Verwaltungsrates widerrufen kann.

Zu § 6 Abs. 8 und § 7 Abs. 1:

Statt der "Wiener Zeitung" wäre als Publikationsorgan für Verlautbarungen das "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu nennen.

Zu § 12 Abs. 1 und 2:

Gemäß Abs. 1 obliegt es dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, "den Österreichischen Bundesbahnen" - und zwar nach den Erläuterungen dem Vorstand - "allgemeine Weisungen zu erteilen". Nach den Erläuterungen zum § 4 des Entwurfes haben die Vorstandsmitglieder jedoch - auch im Verhältnis zum Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr - keine beamtenrechtliche Stellung und keine Vorgesetzten. Dies gilt sinngemäß auch für das Weisungsrecht des Ministers gemäß Abs. 2 gegenüber "den Organen der Österreichischen Bundesbahnen".

Zu § 13:

Im Abs. 1 ist vom "Unternehmen Österreichische Bundesbahnen", im Abs. 2 von der "Österreichischen Bundesbahn" und im Abs. 3 von den "Österreichischen Bundesbahnen" die Rede. Es sollte eine Vereinheitlichung der Bezeichnungen herbeigeführt werden.

Im Zusammenhang mit dem § 4 Abs. 6 zweiter Satz ist zum § 13 Abs. 2 die Frage aufzuwerfen, ob der Bund auch den Pensionsaufwand von allfälligen Ruhe- und Versorgungsbezügen von ehemaligen Mitgliedern des Vorstandes zu leisten hat.

- 6 -

Zu § 14 Abs. 1:

Die Worte "bis zu ihrer Neuregelung" sind insofern überflüssig, als eine Neuregelung durch einfaches Bundesgesetz selbstverständlich jederzeit erfolgen kann. Die gewählte Formulierung ist im übrigen geeignet, große Unsicherheit bei den derzeitigen aktiven Bediensteten und Empfängern von Ruhe- und Versorgungsbezügen der Österreichischen Bundesbahnen herbeizuführen, läßt sie doch jede Möglichkeit einer künftigen Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes offen.

Zu § 16 Abs. 4:

Nach dieser Bestimmung ist der Jahresabschluß "unter Einbeziehung der Buchführung des Geschäftsberichtes" zu prüfen. Hier dürfte es sich um ein Redaktionsversehen handeln, da offensichtlich die Prüfung unter "Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsbereiches" gemeint ist.

Zu § 16 Abs. 6:

Statt "Handelsregister" hat es richtig "Firmenbuch" zu heißen (siehe BGBl. Nr. 10/1991).

Bezüglich der Veröffentlichung in der "Wiener Zeitung" gilt das zu § 6 Abs. 8 und § 7 Abs. 1 Gesagte sinngemäß.

Zu § 22 Abs. 1:

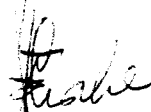
In dieser Bestimmung wird die sonst bestehende Befugnis der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur selbständigen Vorfragenbeurteilung durch die Verpflichtung zur Einholung der Entscheidung einer anderen Behörde ersetzt. Gegen eine solche Regelung wäre an sich nichts einzuwenden, doch darf auch im Rahmen der Vorfragenentscheidung nur eine Behörde tätig werden, die zur Entscheidung von Rechtsfragen der

- 7 -

jeweils in Betracht kommenden Art geeignet ist. Im vorliegenden Fall soll vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen - somit von einem Verwaltungsorgan - über die Zugehörigkeit einer körperlichen Sache, eines Rechtes oder einer Pflicht zum Unternehmen Österreichische Bundesbahnen oder zum Bundesvermögen entschieden werden. Hierbei handelt es sich aber um zivilrechtliche Fragen. Ihre Entscheidung müßte in Übereinstimmung mit dem Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) einer Behörde zugewiesen werden, die den Anforderungen an ein "Tribunal" genügt.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor